



Weisung zum Vorgehen bei Rückständen im Bio-Bereich

Vom 1. April 2023

Zur Bio-Verordnung

Gestützt auf Art. 32 Abs. 5 der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)¹ und Art. 42 Abs. 3 Bst. b des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 (LMG)² erlassen das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) folgende Weisung an die Zertifizierungsstellen und kantonalen Vollzugsorgane. Weisungsbefugte Aufsichtsbehörde gegenüber den kantonalen Vollzugsorganen nach der Lebensmittelgesetzgebung ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, weisungsbefugte Aufsichtsbehörde gegenüber den Zertifizierungsstellen das Bundesamt für Landwirtschaft.

1 Zweck der Weisung

Diese Weisung dient als gemeinsame Grundlage für das Vorgehen der Zertifizierungsstellen und zuständigen Behörden beim Fund von Rückständen auf Erzeugnissen gemäss Art. 1 der Bio-Verordnung. Für Zertifizierungsstellen ergänzt sie die Weisung an die Zertifizierungsstellen zur jährlichen Berichterstattung und zur Meldepflicht (Weisung zur Meldepflicht).

Die Weisung zielt darauf ab, im Einzelfall die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die biologische Produktion und der lebens- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen, sowie die Gewährleistung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes sicherzustellen. Das Dokument regelt das Vorgehen bei Rückständen von Pflanzen- und Vorratsschutzmitteln. Bei Pestizidrückständen aus anderen Anwendungen (z.B. Biozide) und bei Rückständen oder Verunreinigungen mit anderen Kontaminanten kann es als Orientierungshilfe beigezogen werden (siehe Anmerkungen des Anhangs).

Für biologische *Lebensmittel* ist das Vorgehen in Kapitel 2 geregelt. Für biologische *Futtermittel* gilt grundsätzlich das gleiche Vorgehen; Abweichungen sind in Kapitel 3 geregelt.

¹ SR 910.18

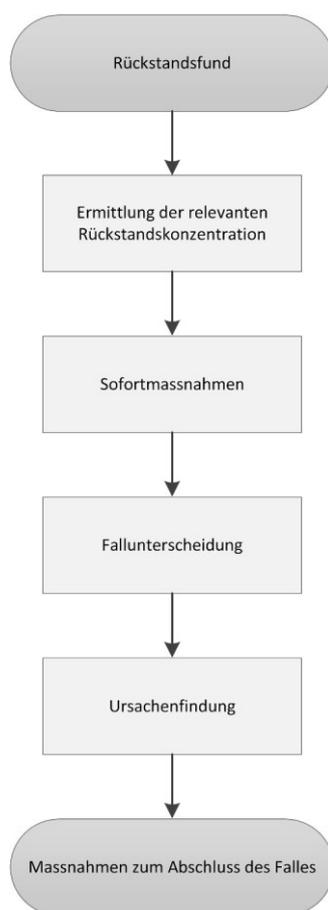
² SR 817.0

2 Vorgehen bei Rückstandsfunden in Lebensmitteln

Ein positives analytisches Resultat (Rückstandsfund) löst das hier beschriebene Vorgehen aus.

Solange ein Verdacht auf eine unzulässige Verwendung der Bio-Kennzeichnung durch die Untersuchung nicht aufgehoben werden kann, kann das kantonale Vollzugsorgan eine Vermarktungssperre für das Produkt erlassen (Vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 36 Abs. 2 Lebensmittelgesetz). Unabhängig von der Rückstandssituation muss zudem der Bio-Status aberkannt werden, wenn die Rückverfolgbarkeit der Produkte nicht vollständig gewährleistet ist (vgl. Anhang 1, A1.2 Sofortmassnahmen).

Das hier festgelegte Vorgehen gilt im Regelfall. Abweichungen aus Gründen der Verhältnismässigkeit sind in begründeten Einzelfällen möglich. Grundsätzlich sind folgende Schritte im Falle eines Rückstandsfundes zu unternehmen:



Die Schritte sind in Kapitel 2.1 bis 2.5 und in Anhang 1 beschrieben. Anhang 3 gibt einen schematischen Überblick über alle Schritte. In Anhang 4 sind die Zuständigkeiten und deren Instrumente aufgeführt.

2.1 Ermittlung und Beurteilung der relevanten Rückstandskonzentration

Die Rückstandskonzentration wird unter Berücksichtigung von folgenden Aspekten ermittelt und beurteilt:

- Art des Wirkstoffes / Plausibilität
- Repräsentativität der Probenahme
- Höhe der Konzentration des Wirkstoffes
- Verarbeitungsfaktor
- Abbaurate des Wirkstoffes

Ausserdem muss sichergestellt werden, dass das Analyselabor für die spezifische Methode akkreditiert ist.

2.2 Sofortmassnahmen

Über die unverzügliche Meldung bei Rückstandsfunden orientiert Tabelle 3 dieser Weisung. Die Meldung erfolgt gemäss Art. 30e und Art. 34 der Bio-Verordnung (vgl. Formular für Rückstandsfälle im Bio-Bereich, Anhang 2). Es kann eine vorsorgliche Vermarktungssperre erlassen werden.

2.3 Fallunterscheidung

Es wird einerseits unterschieden zwischen den gemäss Bio-Verordnung zulässigen und den nicht zugelassenen Wirkstoffen. Andererseits fliesst die Höhe der relevanten Rückstandskonzentration in die folgende Fallunterscheidung ein.

Tabelle 1:
Fallunterscheidung auf Grund der Art und Höhe der relevanten Rückstandskonzentration

Substanz	Fall	Höhe der relevanten Rückstandskonzentration
gemäss Bio-Verordnung zugelassen	1	Rückstandskonzentration < Rückstandshöchstgehalt ³ (RHG)
	2	Rückstandskonzentration > Rückstandshöchstgehalt (RHG)
gemäss Bio-Verordnung nicht zugelassen	3	Rückstandskonzentration ≤ Interventionswert ⁴
	4	Interventionswert < Rückstandsgehalt < Rückstandshöchstgehalt (RHG)
	5	Rückstandskonzentration > Rückstandshöchstgehalt (RHG)

2.4 Ursachenfindung

Die Beurteilung, ob ein (in- oder ausländisches) Erzeugnis die Anforderungen der Bio-Verordnung an die Kennzeichnung als biologisches Produkt erfüllt, hängt nicht davon ab, auf welcher Stufe der Bio-Kette (d.h. Produktion, Aufbereitung, Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung, Vermarktung eines Bioprodukts) ein Missstand auftritt bzw. von welchem Akteur oder Handelspartner innerhalb der Bio-Kette ein solcher Missstand ausgeht⁵. Es ist auch nicht ausschlaggebend, ob jenes Unternehmen, bei dem der Rückstand festgestellt wird, ein Verschulden trifft oder nicht. Entsprechend setzt die Verwendung der Bio-Kennzeichnung denn auch ausdrücklich eine Zertifizierung der Einhaltung der Anforderungen auf allen Stufen der Bio-Kette voraus (Art. 2 Abs. 5 Bio-Verordnung). Entsprechend löst ein Rückstandsfund grundsätzlich eine Ursachenabklärung aus, wobei dies aus Gründen der Verhältnismässigkeit bei einer Rückstandskonzentration über dem Interventionswert erfolgen muss. Im Falle eines Verdachts wie z.B. mangelhafte Selbstkontrolle, bei Mehrfachrückständen oder im Wiederholungsfall ist eine Ursachenabklärung erforderlich.

³ Rückstandshöchstgehalt (RHG) gemäss Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH, SR 817.021.23). Falls kein Höchstgehalt für den bestimmten Wirkstoff in der VPRH festgelegt ist, gilt ein RHG von 0.01 mg/kg gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b VPRH. Genauere Abklärungen sind mit dem kantonalen Vollzugsorgan zu besprechen.

⁴ Der Interventionswert beträgt in der Regel 0.01 mg/kg. Ausnahmen siehe Anhang 1.

⁵ Vgl. Urteil B-4751/2018 des BVGer vom 18. Oktober 2019

Es werden bei der Ursachenfindung nachstehende Punkte verfolgt:

- Prüfung der Rückverfolgbarkeit und des Warenflusses
- Prüfung der Einhaltung der Selbstkontrolle⁶
- Abklärung möglicher Ursachen/Gründe für einen Eintrag der Substanz. Stellungnahmen und relevante Dokumente (wie Spritzpläne, Spritzpläne von Nachbarkulturen), Parzellenpläne, Angaben zu Verarbeitung und Lagerung einfordern und überprüfen.
- Unterscheidung nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Unterscheidung auf Grund der Ursachen

	Ursache
A	A1 Einwirkung von Anwendung Dritter A2 Kontamination bei Transport oder Lagerung A3 andere plausible Ursache
B	nicht eruierbar
C	mangelhafte Selbstkontrolle in der Bio-Kette
D	unzulässige Handlung in der Bio-Kette
E	mangelhafte Rückverfolgbarkeit in der Bio-Kette

Wenn die Ursache nicht sofort eruierbar ist (gemäss B), ist eine vertiefte Untersuchung angezeigt. Anhaltspunkte für ein Selbstverschulden sind:

- vergleichbare Rückstandskonzentrationen wie bei konventionellen Produkten (sofern Daten verfügbar sind)
- wiederholte Beanstandungen von Produkten desselben Produzenten
- nicht umgesetzte Verbesserungsmaßnahmen
- Mehrfachrückstände
- andere Hinweise auf ein allfälliges Fehlverhalten

Eine Ursache ist als plausibel zu bewerten, wenn eine vertiefte Untersuchung ausreichende Fakten und konkrete Resultate für eine fundierte und überzeugende Begründung der im Einzelfall vorliegenden oder vermuteten Unzulässigkeit (Rückstände) ergeben hat. Die entsprechenden Unterlagen, auf welche sich die Begründung stützt, sind vorhanden. Die Zertifizierungsstellen prüfen die Plausibilität und die Unterlagen, bevor sie den Fall beurteilen.

2.5 Massnahmen und Abschluss des Falles

Die Massnahmen zum Abschluss des Falles umfassen einen Entscheid über die Vermarktung als Bioprodukt, Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen, sowie die Informationspflicht gemäss Art. 30e und Art. 34 der Bio-Verordnung (vgl. Formular für Rückstandsfälle im Bio-Bereich, Anhang 2).

Tabelle 3 gibt einen Überblick über das Vorgehen bei den verschiedenen Rückstandsfällen, einschliesslich den zu treffenden Massnahmen.

⁶ Selbstkontrolle gemäss 4. Kapitel der LGV, siehe Anhang 1

Tabelle 3: Überblick über das Vorgehen bei verschiedenen Rückstandsfällen.

Fall	Sofortmassnahmen		Ursachenfindung		Massnahmen			
	unverzügliche Meldung ¹	Vorsorgliche Vermarktungssperre ²	Abklärung Ursachen	Ursachen	Vermarktung als Bio ³	Massnahmen in Eigenverantwortung des Unternehmens	Massnahmen unter Aufsicht des Vollzugs und/oder der Zertifizierungsstelle	Information aller Beteiligten ¹
1					ja			
2	x	x	x	A-E	nein ⁴		x	x
3	x ⁵		x ⁵	A-C	ja	x	x ⁵	x
3	x	x	x	D-E	nein		x	x
4	x	x	x	A1, A2	fallweise ⁶	x		x
4	x	x	x	A3	fallweise ⁷		x	x
4	x	x	x	B-E	nein		x	x
5	x	x	x	A-E	nein ⁴		x	x

Legende:

- ¹ Die unverzügliche Meldung und die Information aller Beteiligten erfolgt gemäss Art. 30e und Art. 34 der Bio-Verordnung (vgl. Formular für Rückstandsfälle im Bio-Bereich, Anhang 2).
- ² Es empfiehlt sich eine Frist für die Dauer der vorsorglichen Vermarktungssperre zu setzen, innerhalb welcher die Sachverhalte aufzuklären sind.
- ³ In den Fällen 2 und 5 kann das Produkt auch konventionell nicht ohne weiteres vermarktet werden; zuständig ist das kantonale Vollzugsorgan. In den anderen Fällen kann das Produkt auch als konventionell vermarktet werden (z.B., wenn es sich um verderbliche Produkte handelt).
- ⁴ Gemäss Art. 8 der VPRH⁷ dürfen Erzeugnisse aus dem Anhang 1 nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Pestizidrückstände enthalten, welche die Rückstandshöchstgehalte überschreiten.
- ⁵ Im Falle eines Verdachtes wie z.B. mangelhafte Selbstkontrolle entlang der Bio-Kette, oder im Wiederholungsfall.
- ⁶ Eine Einzelfallbeurteilung ist nötig. Falls die Ursache bereits erkannt und behoben werden konnte, die Selbstkontrolle eingehalten wurde und der berechtigten Konsumentenerwartung an Bio und damit dem Täuschungsschutz Rechnung getragen wird, ist eine Vermarktung in Eigenverantwortung als Bio möglich. Es muss eine vertiefte Untersuchung mit ausreichenden Fakten und konkreten Resultaten vorliegen, dass entsprechende Massnahmen getroffen wurden, um die Vorgaben einzuhalten. Das Formular für Rückstände im Anhang muss vollständig und korrekt dokumentiert sein.
- ⁷ Eine Einzelfallbeurteilung ist nötig. Falls die Plausibilität der Ursache gemäss Kapitel 2.4 begründet und dokumentiert ist und die Selbstkontrolle eingehalten wurde, ist eine Vermarktung als Bio möglich, sofern der berechtigten Konsumentenerwartung an Bio und damit dem Täuschungsschutz Rechnung getragen wird. Das Formular für Rückstände im Anhang muss vollständig und korrekt dokumentiert sein.

⁷ SR 817.021.23

3 Vorgehen bei Rückstandsfunden bei Futtermitteln

Der Vollzug der Vorschriften nach der Bio-Verordnung obliegt bei Futtermitteln auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs der Futtermittel dem BLW (amtliche Futtermittelkontrolle) im Rahmen der Regelung nach Artikel 70 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011. Grundsätzlich gilt ein analoges Vorgehen wie für Lebensmittel beschrieben (Kapitel 2), mit nachstehenden Abweichungen:

Rückstandshöchstgehalt (RHG): Sofern für das entsprechende Lebensmittel ein Rückstandshöchstgehalt (RHG) festgelegt ist, gilt er auch für das Futtermittel (z.B. Getreide, Soja). Existiert keine RHG (z.B. Gras, Heu), so wird ein Einzelfallentscheid getroffen.

Mischfuttermittel: Bei Mischfuttermitteln sind die Rückstandshöchstgehalte der einzelnen Rohprodukte anteilmässig zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung von Rückstandsfunden bei Mischfuttermitteln ist die mögliche out-of-stock-Situation zu berücksichtigen.

Meldepflicht: Zuständige Behörde bei Futtermitteln ist Agroscope. Falls durch den Rückstandsfall auch Lebensmittel betroffen sein könnten, so werden sowohl Agroscope als auch das kantonale Vollzugsorgan informiert. Dies ist der Fall wenn ein Produkt sowohl als Futter- als auch als Lebensmittel vermarktet wird, oder wenn eine Kontamination von Milch, Fleisch oder Eiern vermutet wird.

Folgeprodukte: Bei Folgeprodukten von Tieren, welche mit dem betroffenen Futtermittel gefüttert wurden, wird ein Entscheid im Einzelfall gefällt.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV

Bundesamt für Landwirtschaft
BLW

Hans Wyss
Direktor

Christian Hofer
Direktor

Anhang 1: Erläuterungen

A 1.1 Ermittlung der relevanten Rückstandskonzentration

Probenahme: Die Probenahme erfolgt auf der Grundlage des Probenahme-Verfahrens der Richtlinie 2002/63/EG. Je nach Ausgangslage wird entschieden, welche Art von Probenahme (repräsentativ oder nicht repräsentativ) gewählt wird. Es erfolgt eine Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung des jeweiligen Sachverhaltes wie Homogenität des Probenmaterials und der Art des Rückstandes.

Messunsicherheit: Zur Beurteilung der Rückstandskonzentration für die Fallunterscheidung (Tabelle 1) wird der Analysewert des Labors genommen. Die Messunsicherheit kann vom Analysewert des Labors nicht subtrahiert werden, sondern dient lediglich als Anhaltspunkt für die mögliche „analytische Bandbreite“ der Rückstandskonzentration.

Verarbeitungsfaktor: Die beschriebene Einteilung nach Fällen (Tabelle 1) basiert auf Rückstandskonzentrationen für einzelne nicht verarbeitete pflanzliche oder tierische Erzeugnisse oder einzelne Zutaten eines verarbeiteten Lebens- oder Futtermittels. Bei verarbeiteten Produkten wird der Rückstand auf das betroffene Ausgangsprodukt bzw. auf die betroffene Zutat umgerechnet. Sofern vorhanden, werden produkt-, substanz- und verfahrensspezifische Verarbeitungsfaktoren verwendet; andernfalls werden entsprechende geeignete Angaben aus der Literatur verwendet. *Ausnahme:* Besteht die Vermutung, dass ein Rückstand erst nach der Verarbeitung entstanden ist (z.B. Lagerschutzmittel, Biozid), so wird nicht auf das Ausgangsprodukt zurückgerechnet. Bei zusammengesetzten Produkten können die Rückstände von einem oder mehreren Ausgangsprodukten herkommen. Falls bekannt ist, von welchem Ausgangsprodukt der Rückstand herkommt, wird auf dieses umgerechnet.

Abbaurate von Rückständen: Es ist bekannt, dass sich Rückstände mehrheitlich mit der Zeit abbauen. Bei der Beurteilung ist dies, der Datenlage angemessen, entsprechend zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei länger gelagerten Produkten oder bei schnell abbaubaren Wirkstoffen.

A 1.2 Sofortmassnahmen

Vermarktung als Bioprodukt: Wenn bei den Massnahmen von «Vermarktung als Bioprodukt» die Rede ist, so ist damit das Vorrätighalten zum Verkauf, der Verkauf oder ein anderes Inverkehrbringen und das Ausliefern eines Erzeugnisses gemäss Art. 4 Bio-Verordnung gemeint.

Vorsorgliche Vermarktungssperre: Die vorsorgliche Vermarktungssperre wird wie folgt umgesetzt: Gesperrte Produkte dürfen ab sofort nicht mehr als Bio-Produkte verarbeitet oder vermarktet werden. Eine vorsorgliche Sperre wird grundsätzlich für die Produktcharge verhängt, in welchem die Rückstände gefunden wurden («Produktsperre»). Sofern die Möglichkeit besteht, dass auch weitere Produktchargen vom gleichen Produzenten / Lieferanten betroffen sein könnten, werden auch diese vorsorglich gesperrt und separat untersucht.

Definitive Vermarktungssperre: Im Einzelfall klärt die Zertifizierungsstelle, ob eine Rücknahme bereits ausgelieferter Produkte zu erfolgen hat. Bei Rückruf ist das kantonale Vollzugsorgan zu informieren.

A 1.3 Fallunterscheidung

Zugelassene Substanzen: Als zugelassen gelten alle Wirkstoffe, welche in der Verordnung des WBF vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft⁸ (Anhang 1) aufgeführt sind. In Ausnahmesituationen, wo der Einsatz einer Substanz behördlich vorgeschrieben ist (z.B. zur Bekämpfung von Quarantäneschädlingen), gilt die Substanz ebenfalls als zugelassen. Alle übrigen Wirkstoffe gelten als verboten.

⁸ SR 910.181. Bei Importen muss die rechtliche Situation im Herkunftsland berücksichtigt werden, sofern das Herkunftsland in der Länderliste nach Anhang 4 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft aufgelistet ist.

Rückstandshöchstgehalt (RHG): Es gelten die entsprechenden Anforderungen der VRPH.

Interventionswert: Der Interventionswert beträgt in der Regel 0.01 mg/kg. Ausnahmen: siehe weiter unten (A 1.6 Sonderregelungen für einzelne Substanzen). Der Interventionswert gilt für jeden einzelnen Rohstoff, und nicht für gemischte Produkte als Ganzes.

Mehrfachrückstände, wiederholte Rückstände: Eine Einzelfallbeurteilung ist nötig, auch wenn die Rückstandskonzentrationen kleiner sind als der Interventionswert. Der Warenfluss muss besonders sorgfältig abgeklärt werden. Bei der Beurteilung sollen spezifische Risikofaktoren wie Betriebsgrösse, Umsatz, Parzellengrösse, Risikokulturen, Flugzeug- oder Helikopteranwendungen, Anwendung von Kombipräparaten, etc. berücksichtigt werden.

A 1.4 Ursachenfindung

Selbstkontrolle: Die Selbstkontrolle ist im 4. Kapitel der LGV geregelt. Die Grundsätze der Pflicht zur Selbstkontrolle werden insbesondere in den Art. 74 und 75 der LGV definiert.

Art. 74 Pflicht zur Selbstkontrolle

¹ Die verantwortliche Person sorgt auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts, die in ihrem Tätigkeitsbereich gelten, erfüllt werden.

² Sie überprüft die Einhaltung dieser Anforderungen oder lässt sie überprüfen und ergreift erforderlichenfalls umgehend die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes notwendigen Massnahmen.

³ Sie sorgt dafür, dass nur Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in Verkehr gebracht werden, die der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

⁴ Die Selbstkontrolle ist in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form zu gewährleisten.

⁵ Das EDI kann für einzelne Produktgruppen spezifische Verantwortlichkeiten festlegen.

Art. 75 Inhalt der Pflicht

Die Pflicht zur Selbstkontrolle beinhaltet insbesondere:

- a. bei Lebensmittelbetrieben:
 1. die Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis einschliesslich der Gewährleistung des Täuschungsschutzes,
 2. die Anwendung des Systems der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (Hazard Analysis and Critical Control Points, HACCP-System) oder von dessen Grundsätzen,
 3. die Probenahme und die Analyse,
 4. die Rückverfolgbarkeit,
 5. die Rücknahme und den Rückruf,
 6. die Dokumentation;...
- c. bei Betrieben, die mit Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen ausschliesslich Handel betreiben:
 1. die Prüfung der Sicherheit der Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände sowie die Gewährleistung des Täuschungsschutzes,
 2. die Probenahme und die Analyse,
 3. bei Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Spielzeug: die Rückverfolgbarkeit,
 4. die Rücknahme und den Rückruf,
 5. die Dokumentation.

Zur Selbstkontrolle wird auch die einzuhaltende Sorgfaltspflicht eines Unternehmens gezählt. Mangelhafte Selbstkontrolle liegt z.B. vor, wenn bestehende Anweisungen zur Rückstandsvermeidung (beispielsweise Auflagen, Leitlinien, Weisungen, Merkblätter) nicht eingehalten wurden.

Rückverfolgbarkeit: Der Grundsatz der Rückverfolgbarkeit ist im LMG und in der LGV folgendermaßen definiert:

LMG, Art. 28 Rückverfolgbarkeit

¹ Über alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen müssen rückverfolgbar sein:

- a. Lebensmittel, der Lebensmittelherstellung dienende Tiere sowie alle Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen vorhersehbar ist, dass sie in ein Lebensmittel verarbeitet werden;

...

² Die Unternehmen müssen hierfür Systeme und Verfahren einrichten, damit den Behörden auf deren Verlangen Auskünfte über Lieferanten und Unternehmen, denen sie ihre Produkte geliefert haben, erteilt werden können.

...

LGV, 4. Kapitel, 6. Abschnitt Rückverfolgbarkeit

Art. 83

¹ Über alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen rückverfolgbar sein müssen:

- a. Lebensmittel;
- b. Nutztiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen;
- c. Stoffe, von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel verarbeitet werden;

...

² Wer mit Produkten nach Absatz 1 handelt, muss der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde Auskunft geben können darüber:

- a. von wem die Produkte bezogen worden sind; und
- b. an wen sie geliefert worden sind; ausgenommen ist die direkte Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten.

³ Wer mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, mit Sprossen oder mit Samen zur Erzeugung von Sprossen handelt, muss darüber hinaus sicherstellen, dass dem Lebensmittelbetrieb, dem die Produkte geliefert werden, und, auf Aufforderung, der zuständigen Vollzugsbehörde folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- a. eine genaue Beschreibung des Produkts;
- b. das Volumen oder die Menge des Produkts;
- c. Name und Adresse des Lebensmittelbetriebs, von dem das Produkt versendet wurde;
- d. Name und Adresse der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers, falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelbetrieb handelt, von dem das Produkt versendet wurde;
- e. Name und Adresse des Lebensmittelbetriebs, an den das Produkt versendet wird;
- f. Name und Adresse der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers, falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelbetrieb handelt, an den das Produkt versendet wird;
- g. eine Referenz zur Identifizierung der Partie, der Charge oder der Sendung;
- h. das Versanddatum.

⁴ Die Informationen nach den Absätzen 2 und 3 über Lebensmittel sind mindestens so lange zur Verfügung zu halten, bis angenommen werden kann, dass das Produkt konsumiert worden ist.

...

⁵ Wer Produkte aus einem Land einführt, das kein analoges System der Rückverfolgbarkeit kennt, ist dafür verantwortlich, dass deren Herkunft so weit rückverfolgbar ist, dass eine Gefährdung der Sicherheit der Produkte ausgeschlossen werden kann. Das Mass der Verantwortung bemisst sich nach dem Gefahrenpotenzial des Produkts.

Bio-Produkte sind entlang des gesamten Warenflusses nach den Vorgaben der Bio-Verordnung zu produzieren (Art. 2 Bio-Verordnung). In Anhang 1 (Ziffern 4 und 7.4) der Bio-Verordnung ist beschrieben, dass „die lückenlose Rückverfolgbarkeit der betriebsfremden Produkte zu gewährleisten ist“.

Wenn die Rückverfolgbarkeit der Produkte vollständig gewährleistet ist, besteht die Möglichkeit zur Freigabe als Bio-Produkt.

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Zertifizierungsstellen über den gesamten Warenfluss, beziehungsweise zumindest bis zu der Stelle, bei der die Ursache liegt, informiert sind. Untersuchungen von allen involvierten Stellen müssen durch die zuständige Zertifizierungsstelle eingefordert werden.

Fall A1, Tabelle 2: Unter „Einwirkung von Anwendungen Dritter“ versteht man, dass die Kontamination von einem Dritten im Bio-Produkt hervorgerufen wurde, ohne dass ein Verschulden innerhalb der Bio-Lebensmittelkette nachgewiesen werden kann. Dies kann z.B. Abdrift eines Wirkstoffes von einem Nachbarfeld sein. Die Plausibilität dazu muss belegt werden.

A 1.5 Massnahmen und Abschluss

Massnahmen: Die Zertifizierungsstellen verhängen erforderliche Massnahmen anhand ihres Massnahmenkonzeptes bei festgestellten Unregelmässigkeiten (vgl. Art. 28 Abs. 1 Bst. b Bio-Verordnung). Die kantonalen Vollzugsorgane und Agroscope vollziehen die Bio-Verordnung gemäss der Lebensmittel- bzw. der Landwirtschaftsgesetzgebung (vgl. Art. 31 und 34 Bio-Verordnung) und verhängen die entsprechend erforderlichen Massnahmen wie z.B. eine Vermarktungssperre eines Bio-Produktes aufgrund einer vorliegenden Täuschung.

A 1.6 Sonderregelungen für einzelne Substanzen

Substanzen mit einem gesetzlichen Rückstandshöchstgehalt (RHG) unter 0.01 mg/kg: Der Interventionswert darf zur Beurteilung nicht beigezogen werden.

Piperonylbutoxid: Piperonylbutoxid darf in der Schweiz auf Bio-Produkten nicht angewendet werden. Es wird in der Fallunterscheidung als unerlaubte Substanz betrachtet. Wenn im Produktionsland Piperonylbutoxid als Synergist im Bio-Bereich zugelassen ist, wird der Rückstand akzeptiert, sofern der Gehalt unter der Höchstkonzentration liegt.

Bromid-Ion (anorganisches Bromid): Für Bromid gilt prinzipiell ein Interventionswert von 5 mg/kg. Da Bromid ein natürlicher Bestandteil von Gewässern, Böden, Pflanzen und Tieren sein kann, ist diesem Sachverhalt bei der Ursachenabklärung und der Beurteilung entsprechend Rechnung zu tragen. Das kantonale Vollzugsorgan ist bei der Beurteilung einzubeziehen.

Organochlorpestizide: Organochlorpestizide sind in den meisten Ländern schon lange nicht mehr zugelassen. Deren Rückstände sind häufig auf Altlasten im Boden zurückzuführen (Beispiel: Dieldrin). Diesem Sachverhalt ist bei der Ursachenabklärung und der Beurteilung entsprechend Rechnung zu tragen.

Natürliche Pflanzenbestandteile: Bei Substanzen, welche auch als natürliche Pflanzenbestandteile in Lebensmitteln vorkommen können, wird ein Einzelfallentscheid getroffen (z.B. Kupfer, Schwefelkohlenstoff).

Phosphonsäure (befristete Anpassung Interventionswert): In unverarbeiteten Lebensmitteln gilt bis Ende 2030 für Phosphonsäure-Rückstände ein Interventionswert von 0.05 mg/kg. Bei der Ursachenabklärung sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden: Altlast aus der Zeit vor der Umstellung, Verwendung von konventionellem Pflanzgut, Abdrift, Eintrag durch Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel, Dünger, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstige Betriebsmittel.

Phosphorwasserstoff: Für Phosphorwasserstoff (Phosphin) auf Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten (einschliesslich Sesam, Mohnsamen etc.) gilt ein Interventionswert von 0.001 mg/kg. Bei Überschreitungen des Interventionswertes gilt folgendes differenzierte Vorgehen:

Fall	Zertifizierungsstelle	zuständige Behörde
zwischen 0.001 und < 0.005 mg/kg	<p>Meldung an KC und BLW Prüfung, ob die Selbstkontrolle und gute Herstellungspraxis (gemäss Leitfaden der Branche) sowie Rückverfolgbarkeit eingehalten sind. Die Ursachenabklärung erfolgt gemäss Ziffer 2.4.</p>	<p>Bei Bedarf Rückfragen an ZS/Unternehmen Kann das Unternehmen nicht nachweisen, dass in der Bio-Kette die Selbstkontrolle resp. GHP und die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Bio-Kette gewährleistet sind und keine Anwendung stattgefunden hat, so bleiben entsprechende Verwaltungsmassnahmen oder auch Strafanzeigen der zuständigen Behörde vorbehalten.</p>
	<p>Anmerkung: Bei Rückstandsgehalten zwischen 0.001 und < 0.005 mg/kg kann das Unternehmen im Rahmen seiner Eigenverantwortung und gestützt auf die Pflicht zur Selbstkontrolle resp. gute Herstellungspraxis selber entscheiden, ob die Ware weiter vermarktet wird. Die Pflichten wie Meldung und Ursachenabklärung bleiben für das Unternehmen bestehen. Das Unternehmen muss auch ab 0.001 mg/kg nachweisen können, dass bei der betroffenen Ware die gute Herstellungspraxis (siehe u.a. Leitfaden zur GHP der Branche) und die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Bio-Kette eingehalten sind und keine Anwendung von Phosphin stattgefunden hat.</p>	
≥ 0.005 mg/kg	<p>Meldung an KC und BLW Ab einem Rückstandsgehalt von 0.005 mg/kg und mehr wird die betroffene Ware in jedem Fall als Sofortmassnahme vorsorglich gesperrt. Das weitere Vorgehen richtet sich nach Ziffer 2.3 bis 2.5 der Weisung.</p>	<p>Definitiver Entscheid über Vermarktung der Ware</p>

Rückstände mit anderen möglichen Ursachen: Bei Substanzen, welche einerseits als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden und andererseits aus anderen Gründen in Lebensmitteln vorkommen können, wird ein Einzelfallentscheid getroffen (Beispiel: Biphenyl, Nikotin, Chlorat, HEPA ((2- Hydroxyethyl) phosphonsäure)).

Anhang 2: Formular für Rückstandsfälle im Bio-Bereich

Formular

Rückstandsfall im Bio-Bereich: Formular für die Meldung an die Vollzugsstelle

Bitte die Informationen und die Anlagen direkt ins Formular schreiben. Bei elektronischer Datenübermittlung bitte die Dateien direkt im Formular anhängen. Die Angaben dienen als Beurteilungsgrundlage. Es sind ausschliesslich nur die für den jeweiligen Punkt und für den Fall relevante Dokumente einzubinden.

1. Fallübersicht	
Betrieb	
Betriebsnummer	
Produkt inklusive Produktionsland	
Lebensmittel/Futtermittel	
Rückstand / Rückstände	
Betroffene Labels	
Zertifizierungsstelle	
Meldedatum an Kanton	

2. Produktangaben inklusive Lagerort		
	Informationen	Referenz ¹⁾ / Datei
Produktzustand: frisch, getrocknet, tiefgekühlt		
Betroffene Charge(n) Angabe der Chargennummer(n)		
Angabe wichtiger zeitlicher Daten: Erntedatum/Erntejahr Haltbarkeitsdatum evtl. Herstellungsdatum		
Ware im Verkauf bzw. verkauft mit Mengen		
Lagerbestände		
Lagerort der betroffenen Ware		

3. Probenahme, Analysen, Relevante Rückstandskonzentration		
	Informationen	Referenz / Datei
Analysenresultat(e) zu einzelnen Chargen inklusive Analysenberichte		
Angaben zu Probenahme(n): Wann, wer, wie und wo?		
Rückstellmuster vorhanden?		
Angaben zu Probenahme(n) Rückstellmuster: Wann, wer, wie und wo?		
Analysenresultate Rückstellmuster		
Einbeziehung allenfalls eines Verarbeitungsfaktors		
Relevante Rückstandskonzentration (siehe Weisung Ziffer 2.1)		

4. Rückverfolgbarkeit		
	Informationen	Referenz / Datei
Vollständiger Warenfluss, mindestens bis zu der Stufe, bei der die Ursache liegt: ansonsten bis zum Produzenten / Bauer. Sämtliche involvierte Betriebe mit Tätigkeit Lotnummer Produzent, Exporteur, Importeur, Zwischenlagerung etc.		
Transportmittel, Transportbehälter, Verpackung		
Vorgängige Ware beim Transport, bei der Herstellung und der Lagerung (konventionell?); Reinigung etc.		
Zertifizierungsstellen und Bio-Zertifikate der Beteiligten		
Rückverfolgungsdokumente zu(r) betroffenen Charge(n) (Lieferscheine,		

4. Rückverfolgbarkeit		
	Informationen	Referenz / Datei
Rechnungen, Kontrollbescheinigungen etc.)		

5. Ursachenabklärung		
	Informationen	Referenz / Datei
Ergebnis der Ursachenabklärung der involvierten Zertifizierungsstelle(n)		
Ergebnis der Ursachenabklärung des/der beteiligten Unternehmen/s zu Ursachen		
Vertiefende Untersuchungen		
Relevante Dokumente wie Anbaupläne, Spritzpläne bei (Nachbar-) Kulturen oder Produktions- und Abfüllabläufe bei der Herstellung		

6. Selbstkontrolle (SKK)		
	Informationen	Referenz / Datei
Angaben zur Einhaltung der SKK		
Relevante Dokumente, die aufzeigen, dass SKK eingehalten wurde (wie Reinigungsprotokolle)		
Getroffene Massnahmen durch den Betrieb		

7. Beurteilung ²⁾		
	Informationen	Referenz / Datei
Falleinteilung		
Zertifizierungsstelle(n) inklusive Begründung		
Verbände wie Bio Suisse, Demeter etc. inklusive Begründung		
Kantonaler Vollzug inklusive Begründung		

8. Getroffene Massnahmen durch die Zertifizierungsstelle ²⁾		
	Informationen	Referenz / Datei
Sofortmassnahmen (wie Sperrung, Meldungen)		
Massnahmen aufgrund Ursachenabklärung		
Information aller Beteiligten		
Abschluss des Falles		

9. Weitere Angaben		
	Informationen	Referenz / Datei
Bemerkungen		

Legende:

- 1) Klar referenzierte Anlage/Datei
- 2) Ist von der Zertifizierungsstelle auszufüllen.

[Link zum Formular](#)

Anhang 3: Schematischer Überblick der Tabellen 1 - 3

Fall	Höhe der relevanten Rückstandskonzentration	Sofortmassnahmen		Ursachenfindung		Massnahmen			
		unverzügliche Meldung ¹	Vorsorgliche Vermarktungssperre ²	Abklärung Ursachen	Ursachen	Vermarktung als Bio ³	Massnahmen in Eigenverantwortung	Massnahmen unter Aufsicht	Information aller Beteiligten ¹
1	Rückstandskonzentration < Rückstandshöchstgehalt					ja			
2	Rückstandskonzentration > Rückstandshöchstgehalt	x	x	x	A-E	nein ⁴		x	x
3	Rückstandskonzentration ≤ Interventionswert	x ⁵		x ⁵	A-C	ja	x	x ⁵	x
3	Rückstandskonzentration ≤ Interventionswert	x	x	x	D-E	nein		x	x
4	Interventionswert < Rückstandskonz. < Rückstandshöchstgehalt	x	x	x	A1, A2	fallweise ⁶	x		x
4	Interventionswert < Rückstandskonz. < Rückstandshöchstgehalt	x	x	x	A3	fallweise ⁷		x	x
4	Interventionswert < Rückstandskonz. < Rückstandshöchstgehalt	x	x	x	B-E	nein		x	x
5	Rückstandskonzentration > Rückstandshöchstgehalt	x	x	x	A-E	nein ⁴		x	x

	Ursache
A	A1 Einwirkung von Anwendung Dritter A2 Kontamination bei Transport oder Lagerung A3 andere plausible Ursache
B	nicht eruierbar
C	mangelhafte Selbstkontrolle in der Bio-Kette
D	unzulässige Handlung in der Bio-Kette
E	mangelhafte Rückverfolgbarkeit in der Bio-Kette

- Die unverzügliche Meldung und die Information aller Beteiligten erfolgt gemäss Art. 30e und Art. 34 der Bio-Verordnung (vgl. Formular für Rückstandsfälle im Bio-Bereich, Anhang 2).
 - Es empfiehlt sich eine Frist für die Dauer der vorsorglichen Vermarktungssperre zu setzen, innerhalb welcher die Sachverhalte aufzuklären sind.
 - In den Fällen 2 und 5 kann das Produkt auch konventionell nicht ohne weiteres vermarktet werden; zuständig ist das kantonale Vollzugsorgan. In den anderen Fällen kann das Produkt auch als konventionell vermarktet werden (z.B., wenn es sich um verderbliche Produkte handelt).
 - Gemäss Art. 8 der VPRH⁹ dürfen Erzeugnisse aus dem Anhang 1 nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Pestizidrückstände enthalten, welche die Rückstandshöchstgehalten überschreiten.
 - Im Falle eines Verdachtes wie z.B. mangelhafte Selbstkontrolle entlang der Bio-Kette, oder im Wiederholungsfall.
- ⁶ Eine Einzelfallbeurteilung ist nötig. Falls die Ursache bereits erkannt und behoben werden konnte, die Selbstkontrolle eingehalten wurde und der berechtigten Konsumentenerwartung an Bio und damit dem Täuschungsschutz Rechnung getragen wird, ist eine Vermarktung in Eigenverantwortung als Bio möglich. Es muss eine vertiefte Untersuchung mit ausreichenden Fakten und konkreten Resultaten vorliegen, dass entsprechende Massnahmen getroffen wurden, um die Vorgaben einzuhalten. Das Formular für Rückstände im Anhang muss vollständig und korrekt dokumentiert sein.
- ⁷ Eine Einzelfallbeurteilung ist nötig. Falls die Plausibilität der Ursache gemäss Kapitel 2.4 begründet und dokumentiert ist und die Selbstkontrolle eingehalten wurde, ist eine Vermarktung als Bio möglich, sofern der berechtigten Konsumentenerwartung an Bio und damit dem Täuschungsschutz Rechnung getragen wird. Das Formular für Rückstände im Anhang muss vollständig und korrekt dokumentiert sein.

Anhang 4: Zuständigkeiten und Instrumente

Zertifizierungsstellen	Kantonale Vollzugsorgane	Agroscope (Kontrolle der Futtermittel)
Meldung an kantonales Vollzugsorgan und BLW (Art. 30e der Bio-Verordnung, Weisung zur Meldepflicht)	Meldung an Zertifizierungsstelle und BLW (Art. 34 der Bio-Verordnung)	Meldung an Zertifizierungsstelle und BLW (Art. 34a der Bio-Verordnung)
Vorsorgliche Massnahmen gemäss Massnahmenkatalog (Art. 28 Abs. 1 Bio-Verordnung)	Vorsorgliche Massnahmen (Art. 36 LMG)	Vorsorgliche Massnahmen (Art. 4 der Futtermittelverordnung FMV)
Massnahmen gemäss Massnahmenkatalog (Art. 28, Abs. 1 Bst. b der Bio-Verordnung): Empfehlungen und Bemerkungen Vorgaben zur Behebung von Abweichungen Entzug des Zertifikates Vertragskündigung	Beanstandungen (Art. 33 LMG) aufgrund Täuschungsschutz (Art. 18 LMG,) Art. 12 LGV Massnahmen gemäss 3. Kapitel, 4. Abschnitt des Lebensmittelgesetzes: Massnahmen wie Deklassierung des Produktes Vernichtung des Produktes	Beanstandungen (Art. 71 FMV) aufgrund Landwirtschaftsgesetz (Art. 169 LWG) Art. 12 LGV Massnahmen gemäss Art. 148 LWG: Massnahmen wie Deklassierung des Produktes Vernichtung des Produktes
Fall 1, 3 und 4: Federführung (Federführung im Sinne von Koordination)	Fall 2 und 5: Federführung (Federführung im Sinne von Koordination)	Fall 2 und 5: Federführung (Federführung im Sinne von Koordination)